

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ZORGE INDUSTRIE B.V.

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, wobei Zorge Industrie B.V. Waren und/oder Dienstleistungen gleich welcher Art und unter gleich welcher Bezeichnung an Kunden liefert bzw. für Kunden erbringt.
- 1.2 In den vorliegenden Bedingungen wird unter „Auftraggeber“ oder „Kunde“ jeder Dritte verstanden, der einen Vertrag mit Zorge Industrie B.V. abschließt oder abschließen möchte. Unter „Vertrag“ wird der Vertrag zwischen Zorge Industrie B.V. und dem Kunden verstanden.
- 1.3 Die Anwendbarkeit von (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers wird von Zorge Industrie B.V. ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt wirksam.
- 1.5 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesbezügliche Ergänzungen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung durch die Parteien.

Artikel 2 Angebote/Auftrag

- 2.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind alle von der Zorge Industrie B.V. unterbreiteten Angebote unverbindlich. Angebote beruhen auf den Angaben, Zeichnungen usw., die ein Auftraggeber bei den Anfragen gegebenenfalls vorgelegt hat. Zorge Industrie B.V. darf von der Richtigkeit dieser Angaben, Zeichnungen usw. ausgehen.
- 2.2 Ein Auftrag kommt dadurch zustande, dass Zorge Industrie B.V. den Auftrag schriftlich oder per E-Mail akzeptiert, dass der Kunde eine Auftragsbestätigung akzeptiert oder dass Zorge Industrie B.V. einen Auftrag de facto durchführt, ohne dass der Kunde unverzüglich Einspruch dagegen erhoben hat.
- 2.3 Der Kunde garantiert, dass die Personen, die in seinem Namen faktisch mit Zorge Industrie B.V. kommunizieren, befugt sind, verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Zorge Industrie B.V. kann nur von ihrer Geschäftsleitung vertreten werden, unter der Bedingung, dass Aufträge namens Zorge Industrie B.V. schriftlich akzeptiert bzw. erteilt werden müssen.
- 2.4 Falls Zorge Industrie B.V. Kosten machen musste, um ein Angebot unterbreiten zu können, und ihr der Auftrag zur Durchführung der Arbeiten nicht erteilt wird, kann Zorge Industrie B.V. dem Auftraggeber alle entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 2.5 Die Angaben auf Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. Ä. sind nur verbindlich, wenn und sofern sie ausdrücklich in einem von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder einer vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 2.6 Die genannten Preise gelten bei Lieferung ab Werkstatt, Werk oder Lager, exklusive Umsatzsteuer. Der Inhalt von Prospekten, Drucksachen usw. bindet Zorge Industrie B.V. nicht, es sei denn, im Vertrag wird ausdrücklich darauf verwiesen.
- 2.7 Weicht die Angebotsannahme (gegebenenfalls in Bezug auf untergeordnete Aspekte) von den im Angebot enthaltenen Angaben ab, ist Zorge Industrie B.V. nicht daran gebunden. In diesem Fall kommt der Vertrag gemäß dieser abweichenden Angebotsannahme nicht zustande, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Bestätigung durch Zorge Industrie B.V.

Artikel 3 Vertrag

- 3.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, kommt er am Tag der Unterzeichnung durch Zorge Industrie B.V. zustande.
- 3.2 Als Mehrarbeit gilt dasjenige, was Zorge Industrie B.V. nach einer - gegebenenfalls schriftlich festgelegten - Rücksprache mit dem Kunden während der Vertragserfüllung zusätzlich zu den im Vertrag/in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen liefert und/oder anbringt, oder Arbeiten, die Zorge Industrie B.V. zusätzlich zu den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Arbeiten verrichtet.
- 3.3 Der Kunde kann einen Vertrag ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der Zorge Industrie B.V. stornieren. Die finanziellen Verpflichtungen, die Zorge Industrie B.V. im Zusammenhang mit dem stornierten Auftrag gegenüber Dritten einzuhalten hat, u. a. eingekaufte oder bestellte Materialien, werden dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu erstatten. Bei Stornierung eines Auftrags hat der Kunde der Zorge Industrie B.V. außerdem Schadenersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises zu zahlen.
- 3.4 Die Parteien schließen eine Vertragsauflösung aus.

Artikel 4 Preis

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise und/oder Tarife immer in Euro und exklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung gehen alle Abgaben, Steuern und/oder zusätzliche Kosten (beispielsweise Versand-, Transport- und Portokosten) zulasten des Kunden.
- 4.2 Falls und sofern mehr als drei Monate zwischen Angebotsdatum und Lieferdatum liegen, hat Zorge Industrie B.V. das Recht, im Falle einer Erhöhung von mehr als 2 % von Rohstoffpreisen, Energiekosten, Frachttarifen, Wechselkursen, Ein- und Ausfuhrzöllen, Steuern und/oder anderen

Abgaben im In- und Ausland, Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen kraft allgemeiner oder kollektiver Maßnahmen, kurzum aller Kostenfaktoren, auf die Zorge Industrie B.V. keinen Einfluss ausüben kann, die genannten Preise unter Beachtung eventuell bestehender gesetzlicher Vorschriften entsprechend anzupassen.

4.3 Mehrarbeit wird zum üblichen Tarif in Rechnung gestellt, wobei der zuletzt berechnete Tarif als Grundlage dient.

4.4 Zorge Industrie B.V. haftet nicht für Fehler in vom Kunden vorgelegten Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen, Berechnungen, Abmessungen, Gewichten oder Qualitätsspezifikationen.

4.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Werkzeuge, Formen, Gussformen und CAD/CAM-Dateien Eigentum der Zorge Industrie B.V.

4.6 Zorge Industrie B.V. haftet niemals für etwaige Schäden, die durch Abweichungen an den Modellen entstanden sind, ungeachtet der Ursache.

Artikel 5 Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

5.1 Die genannten Lieferfristen beginnen erst, nachdem Zorge Industrie B.V. einen Auftrag schriftlich bestätigt hat und die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Angaben durch den Auftraggeber der Zorge Industrie B.V. vorgelegt wurden. Falls Zorge Industrie B.V. für die Durchführung des Vertrags Angaben oder Hilfsmittel benötigt, die vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden müssen, beginnt die Lieferfrist an dem Tag, an dem alle benötigten Angaben oder Hilfsmittel im Besitz der Zorge Industrie B.V. sind, jedoch nicht früher als am Datum des Zustandekommens des Vertrags.

5.2 Die mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferfristen verstehen sich immer lediglich als Richtwerte und niemals als verbindliche Lieferfristen. Zorge Industrie B.V. behält sich das Recht vor, jederzeit Teillieferungen vorzunehmen.

5.3 Die Lieferzeit wird unter der Annahme genannt, dass Zorge Industrie B.V. so weiterarbeiten kann, wie dies zum Zeitpunkt des Angebots vorhergesehen wird, und dass ihr die erforderlichen Materialien rechtzeitig geliefert werden.

5.4 Aus einer Überschreitung der Lieferzeit kann der Kunde keinen Schadenersatzanspruch ableiten.

5.5 Wenn die Waren nach Ablauf der Lieferfrist vom Auftraggeber nicht abgenommen werden oder nicht im Werk angebracht werden können, stehen sie dem Auftraggeber zur Verfügung und werden auf dessen Kosten und Gefahr gelagert.

5.6 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen werden Produkte immer einschließlich Verpackung und ab Werk geliefert. Die Kosten für einen Expressversand oder eine Lieferung per Kurier auf Bitte des Auftraggebers gehen in voller Höhe auf Rechnung dieses Auftraggebers.

5.7 Die Gefahr, dass Waren während des Transports verloren gehen und/oder beschädigt werden, geht auf den Auftraggeber über, sobald die Waren das Werk der Zorge Industrie B.V. verlassen haben. Die Ablieferung von Waren erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 6 Reklamationen und Prüfung

6.1 Der Auftraggeber hat gelieferte Waren auf Mängel zu kontrollieren und kann einen Mangel in der erbrachten Leistung nicht beanstanden, wenn er Zorge Industrie B.V. nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er diesen Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigerem Dafürhalten hätte entdecken müssen, schriftlich hierüber informiert.

6.2 Unter einer „angemessenen Frist“ wird verstanden: innerhalb von acht Tagen nach Übergabe eines Werkes oder nach Lieferung eines Produkts bzw. für den Fall, dass noch keine Übergabe oder Lieferung erfolgt ist, innerhalb von acht Tagen, nachdem der Auftraggeber einen Mangel entdeckt hat, wobei er Zorge Industrie B.V. schriftlich mitzuteilen hat, was der Mangel beinhaltet und wann und wie er den Mangel festgestellt hat.

6.3 Gegebenenfalls können die Parteien einen Probenahmezyklus vereinbaren. Anhand eines Akzeptanzprotokolls wird festgestellt, ob die Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Nach der Akzeptanz werden die Produkte als gebilligt betrachtet.

6.4 Bei unbedeutenden Mängeln, vor allem bei Mängeln, die die beabsichtigte Verwendung des Produkts nicht oder kaum beeinträchtigen, wird vorausgesetzt, dass das Produkt trotz dieser Mängel akzeptiert wird.

6.5 Der Auftraggeber verliert alle Rechte und Befugnisse, die er aufgrund eines Mangels hatte, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen reklamiert hat und/oder Zorge Industrie B.V. nicht die Gelegenheit zur Reparatur des Mangels geboten hat.

6.6 Unfrankierte und nicht vorab angekündigte Retoursendungen werden nicht angenommen.

6.7 Obwohl Zorge Industrie B.V. gehalten ist, ihre Garantieverpflichtung zu erfüllen, wird jede Forderung des Kunden wegen eines Mangels bei der Leistung der Zorge Industrie B.V. durch eine Akzeptanz gemäß den obigen Absätzen ausgeschlossen.

Artikel 7 Garantie

7.1 Unter Beachtung der Einschränkungen, die sich aus einem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben können, garantiert Zorge Industrie B.V. für die Dauer eines (1) Jahres nach der Lieferung (ab Werk) sowohl die Qualität der von ihr gelieferten Waren als auch die Qualität der hierfür verwendeten und/oder gelieferten Materialien, mit der Maßgabe, dass alle Mängel an gelieferten Waren, bezüglich derer der Auftraggeber beweist, dass sie innerhalb eines - je nach dem Verwendungszweck - angemessenen Zeitraums entstanden sind, ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge einer mangelhaften Bearbeitung oder der Verwendung mangelhafter Materialien entstanden sind, von Zorge Industrie B.V. repariert, erneut geliefert oder erstattet werden.

7.2 Eine angebliche Nichteinhaltung von Garantieverpflichtungen durch Zorge Industrie B.V. befreit den Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus vorliegenden oder irgendwelchen anderen mit Zorge Industrie B.V. abgeschlossenen Verträgen ergeben sollten.

7.3 Der Auftraggeber muss Zorge Industrie B.V. jederzeit die Gelegenheit bieten, einen etwaigen Mangel zu reparieren. Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch normalen Verschleiß, unsachgemäße Handhabung oder unsachgemäße oder unrichtige Wartung entstehen, für Mängel, die nach einer vom Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag durchgeführten Änderung oder Reparatur entstehen, sowie für Mängel an von Dritten angebrachten Produkten. Die Garantie gilt nur, falls der Auftraggeber alle seine (finanziellen und anderweitigen) Verpflichtungen gegenüber Zorge Industrie B.V. erfüllt hat.

7.4 Falls Zorge Industrie B.V. Teile von Dritten bezogen hat, ist Zorge Industrie B.V. nur zur Gewährung von Garantie verpflichtet, falls und sofern dieser Dritte der Zorge Industrie B.V. eine Garantie gewährt. Zorge Industrie B.V. hat auf keinen Fall andere, über diesen Artikel hinausgehende Verpflichtungen.

7.5 Geringe, branchenübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen sowie farbliche oder bei der Verarbeitung entstandene Differenzen sind kein Reklamationsgrund.

Artikel 8 Haftung

8.1 Zorge Industrie B.V. haftet nur für vom Auftraggeber erlittene Schäden, die direkt und ausschließlich durch grobes Verschulden ihrerseits verursacht wurden, mit der Maßgabe, dass nur die Schäden erstattet werden, gegen die Zorge Industrie B.V. versichert ist oder nach den vernünftigen Dafürhalten und angesichts der in der Branche üblichen Standards hätte versichert sein müssen. Dabei sind die folgenden Einschränkungen zu beachten:

- a. Nicht erstattet werden indirekte Schäden, Folgeschäden, wirtschaftliche Verluste (Betriebsstörung, Unkosten, Einkommensverluste und Ähnliches), Produktionsausfälle, Umsatzeinbußen und/oder Gewinnausfall, ungeachtet der Ursache. Haftung für Schäden infolge einer Haftpflicht gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Gegen Schaden dieser Art muss der Auftraggeber sich auf Wunsch versichern.
- b. Zorge Industrie B.V. haftet nicht für Schäden, die (auch) durch die oder während der Durchführung der Arbeit oder der Montage gelieferten Produkte an Sachen entsteht, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, einschließlich mitgelieferter Materialien, Formen, Werkzeuge, Messgeräte und Ähnliches, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird. Gegen Schaden dieser Art muss der Auftraggeber sich auf Wunsch versichern.
- c. Zorge Industrie B.V. haftet nicht für Schäden, die von eventuellen Hilfskräften, wie im Angebot genannt, verursacht werden.
- d. Der von Zorge Industrie B.V. zu erstattende Schaden ist jederzeit auf den Wert der betreffenden Waren begrenzt.

8.2 Der Auftraggeber muss Zorge Industrie B.V. freistellen von beziehungsweise Schadenersatz leisten für alle Schadenersatzansprüche Dritter, für die in diesen Bedingungen eine Haftung der Zorge Industrie B.V. im Verhältnis zum Auftraggeber ausgeschlossen ist.

8.3 Der Auftraggeber wird Zorge Industrie B.V. ausdrücklich auch von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber Zorge Industrie B.V. freistellen, die mit vom Auftraggeber zugeschickten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern, Modellen oder mit der Verwendung von Grundplatten oder anderen Sachen bzw. Angaben zusammenhängen.

8.4 Können die vereinbarten Arbeiten infolge höherer Gewalt nicht oder nicht vollständig verrichtet werden, ist Zorge Industrie B.V. nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung gleich welcher Art verpflichtet und nicht haftpflichtig. Unter „höherer Gewalt“ seitens Zorge Industrie B.V. wird in diesen Bedingungen jeder vorhersehbare und nicht vorhersehbare Umstand verstanden, infolgedessen der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrags nach billigem Ermessen nicht mehr verlangen kann, unter anderem Streiks, Aussperrung, Brand, Maschinenschäden und andere Betriebsstörungen, sowohl im eigenen Unternehmen als in Unternehmen ihrer Zulieferer, Transportprobleme oder andere Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, z. B. Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Epidemien, Überschwemmungen, Sturm, Abwertung und Inflation, plötzlicher Anstieg von Rohstoffpreisen, Energiekosten, Einfuhrzöllen und Verbrauchssteuern und/oder Steuern, einschließlich ausländischer und überstaatlicher Abgaben, an denen die Niederlande, Ungarn oder ein anderes Land, in dem Zorge Industrie B.V. die für die Lieferung benötigten Materialien hätte beziehen wollen, beteiligt ist, sowie verspätete Lieferung durch ihre Lieferanten.

Artikel 9 Werkzeugkosten und Modelle

9.1 Wenn Zorge Industrie B.V. auf Ersuchen des Auftraggebers Artikel herstellt, die sie zuvor nicht oder nicht in dieser Ausführung herstellte, hat sie das Recht, diese Artikel auch für Dritte zu produzieren, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Falls die Parteien vereinbaren, dass diese Artikel nicht für Dritte hergestellt werden, verfällt diese Vereinbarung zu dem Zeitpunkt, an dem entweder der Auftraggeber diese Artikel bei einem anderen Hersteller fertigen lässt oder ein anderer Hersteller vergleichbare Artikel für einen anderen Auftraggeber fertigt.

9.2 Werkzeuge, Formen, Gussformen und CAD-/CAM-Dateien, die von Zorge Industrie B.V. oder in ihrem Auftrag von Dritten für die Herstellung von Produkten hergestellt wurden, sind und bleiben ihr Eigentum, auch falls Zorge Industrie B.V. vom Auftraggeber einen Beitrag zu den betreffenden Kosten erhalten hat.

9.3 Zorge Industrie B.V. hat das Recht, Werkzeuge usw. im Sinne von Absatz 2 zur Durchführung von Aufträgen Dritter zu nutzen, falls der Auftraggeber die betreffenden Artikel auch von anderen Herstellern produzieren lässt.

9.4 Falls Werkzeuge usw. im Sinne von Absatz 2 angepasst bzw. erneuert werden müssen, wird der dann geltende Preis dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9.5 Wurden im Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Lieferung (ab Werk) eines spezifischen Produkts (u. a. Werkzeuge, Gussformen, Artikel, Ersatzteile usw.) keine neuen Produkte mehr vom Auftraggeber bestellt und von Zorge Industrie B.V. produziert, hat Zorge Industrie B.V. das Recht,

das bzw. die betreffende(n) Produkt(e) bzw. den Vorrat des Produkts im Sinne von Absatz 2 zu vernichten. Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert, dass er nach dem Zeitraum von drei Jahren im Sinne dieses Artikels keine Rechte mehr an diesem Produkt hat.

9.6 Der Auftraggeber garantiert, dass keine Angaben über die von Zorge Industrie B.V. angewandten Herstellungs- und/oder Konstruktionsmethoden ohne die ausdrückliche Zustimmung von Zorge Industrie B.V. kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gegeben oder genutzt werden.

9.7 Von Zorge Industrie B.V. vorgelegte Zeichnungen und/oder Entwürfe sind nach der Verwendung vom Auftraggeber auf erstes Ersuchen an Zorge Industrie B.V. zurückzugeben, unter Androhung einer Vertragsstrafe von 5.000,- € für jeden Verstoß und von 1.000,- € für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts der Zorge Industrie B.V., die Erfüllung der Verpflichtung oder vollständigen Schadenersatz zu fordern.

Artikel 10 Zahlung

10.1 Zahlungen haben in der Geschäftsstelle der Zorge Industrie B.V. oder auf ein von ihr anzugebendes Konto zu erfolgen.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Zorge Industrie B.V. hat das Recht, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen oder per Nachnahme oder gegen Barzahlung zu liefern.

10.3 Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat Zorge Industrie B.V. das Recht, die Arbeiten auszusetzen, auch wenn eine feste Lieferfrist vereinbart worden war.

10.4 Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert, dass Zorge Industrie B.V. das Recht hat, am Datum der Lieferung ab Werk zu fakturieren.

10.5 Von einer Behörde gleich welcher Art erlassene Vorschriften, die den Gebrauch der zu liefernden oder bereits gelieferten Waren untersagen, haben keinen Einfluss auf die geltende Verpflichtung des Auftraggebers.

10.6 Das Recht des Auftraggebers, seine etwaigen Forderungen gegenüber der Zorge Industrie B.V. zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme vorab schriftlich vereinbarter und spezifisch genannter Posten.

10.7 Der gesamte Kaufpreis oder der gesamte Rechnungsbetrag ist auf jeden Fall unverzüglich fällig, wenn die vereinbarte Frist am Fälligkeitstag nicht eingehalten wird, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, einen einstweiligen Zahlungsaufschub beantragt, eine Schuldbereinigungsregelung auf ihn Anwendung findet, die Ernennung eines Betreuers für ihn beantragt wird, Produkte oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden oder wenn der Auftraggeber verstirbt oder der Auftraggeber liquidiert oder aufgelöst wird.

10.8 Wird eine geschickte Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum beglichen, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber schuldet dann Zinsen von 1 % pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Handelszinsen sind höher; in diesem Fall schuldet er die gesetzlichen Handelszinsen, wobei für einen angebrochenen Monat die gleichen Zinsen wie für einen vollen Monat zu zahlen sind.

10.9 Zorge Industrie B.V. hat ferner das Recht, vom Auftraggeber außer der Hauptforderung und den Zinsen die Erstattung aller außergerichtlichen Kosten zu fordern, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber nicht oder nicht fristgerecht zahlt. Der Auftraggeber hat in jedem Fall außergerichtliche Kosten zu zahlen, wenn Zorge Industrie B.V. für die Einforderung die Hilfe eines Dritten in Anspruch nimmt. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 20 % der Hauptsumme oder, wenn die tatsächlichen Kosten höher sind, auf diesen höheren Betrag. Aus der bloßen Tatsache, dass Zorge Industrie B.V. die Hilfe eines Dritten in Anspruch nimmt, gehen die Höhe der außergerichtlichen Kosten und die diesbezügliche Zahlungsverpflichtung hervor. Falls Zorge Industrie B.V. die Insolvenz des Auftraggebers beantragt, hat dieser außer der Hauptsumme, den Zinsen und außergerichtlichen Kosten auch die Kosten des Insolvenzantrags zu zahlen.

10.10 Eine Beanstandung einer Rechnung muss innerhalb von acht Tagen nach dem Erhalt der Rechnung schriftlich eingereicht werden; geschieht dies nicht, verfällt das Beanstandungsrecht.

Artikel 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Der Auftraggeber wird lediglich unter aufschiebenden Bedingungen Eigentümer der von der Zorge Industrie B.V. gelieferten oder noch zu liefernden Waren. Trotz einer eventuellen faktischen Lieferung bleibt die Zorge Industrie B.V. solange Eigentümerin der gelieferten oder noch zu liefernden Waren, bis der Auftraggeber die Forderungen der Zorge Industrie B.V. bezüglich der Gegenleistung kraft des Vertrags oder eines ähnlichen Vertrags beglichen hat. Zorge Industrie B.V. bleibt auch Eigentümerin der gelieferten oder noch zu liefernden Waren, solange der Auftraggeber die verrichteten oder noch zu verrichtenden Arbeiten aufgrund derartiger Verträge nicht bezahlt hat und solange der Auftraggeber Forderungen wegen Nichterfüllung derartiger Verträge, einschließlich geforderter Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.

11.2 Solange der Auftraggeber die oben genannten Forderungen nicht beglichen hat, ist er nicht berechtigt, an den von Zorge Industrie B.V. gelieferten Waren ein Pfandrecht oder besitzloses Pfandrecht zu begründen, und verpflichtet er sich gegenüber Dritten, die ein solches Recht daran begründen möchten, nach erster Aufforderung der Zorge Industrie B.V. zu erklären, dass er zur Begründung eines Pfandrechts nicht befugt ist. Außerdem verpflichtet der Auftraggeber sich, keine Urkunden zu unterschreiben, durch die ein Pfandrecht an den Waren begründet wird. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung macht der Auftraggeber sich der Veruntreuung schuldig.

11.3 Bevor das Eigentum an den zu liefernden oder gelieferten Waren auf den Kunden übergeht, hat er nicht das Recht, die Waren an Dritte zu verkaufen oder zu liefern. Der Kunde hat in diesem Fall nur das Recht, die Waren oder Güter im Rahmen seiner normalen Betriebsführung zu verwenden.

11.4 Falls der Auftraggeber irgendeine vertragliche Verpflichtung gegenüber Zorge Industrie B.V. in Bezug auf verkaufte Waren oder durchzuführende Arbeiten nicht erfüllt, hat Zorge Industrie B.V. ohne Inverzugsetzung das Recht, die Waren - und zwar sowohl die ursprünglich

gelieferten als auch die neu gefertigten - zurückzunehmen. Der Auftraggeber erlaubt der Zorge Industrie B.V., den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden.

11.5 Falls und solange das Eigentum an den Waren oder Sachen nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat er die Zorge Industrie B.V. unverzüglich zu informieren, wenn Waren oder Sachen gepfändet wurden oder ein anderweitiger Anspruch auf einen Teil der Waren oder Sachen geltend gemacht wird. Im Falle eines Zahlungsaufschubs oder einer Insolvenz des Kunden hat dieser den Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt der Zorge Industrie B.V. zu informieren.

11.6 Zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber sämtliche Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Vertrags und ähnlicher Verträge erfüllt hat, verschafft Zorge Industrie B.V. ihm das Eigentum an den gelieferten Waren, unter dem Vorbehalt eines Pfandrechts der Zorge Industrie B.V. bezüglich anderer Ansprüche, die Zorge Industrie B.V. gegenüber dem Auftraggeber hat. Auf erste Aufforderung der Zorge Industrie B.V. wird der Auftraggeber an Handlungen mitwirken, die in diesem Zusammenhang notwendig sind.

Artikel 12 Teillieferung

12.1 Werden Waren in Teilen abgenommen, müssen sie, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von sechs Monaten und in fast gleichen monatlichen Mengen abgerufen werden und ist Zorge Industrie B.V. nicht verpflichtet, während eines (1) Monats mehr als die durchschnittliche monatliche Menge zu liefern.

12.2 Wird nach dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die gesamte zu erhaltende Warenmenge nicht abgerufen, hat Zorge Industrie B.V. das Recht, 1) alle restlichen Waren unverzüglich oder in Teilen zu liefern oder 2) den Kauf in Bezug auf den nicht gelieferten Teil unverzüglich zu stornieren, unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz und ohne Rückerstattung des Kaufpreises.

12.3 Zorge Industrie B.V. hat auch das Recht, den Kauf unverzüglich zu stornieren, falls innerhalb von drei Monaten in Folge weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Menge, die während dieser Frist abgerufen werden muss, auch tatsächlich abgerufen wurde.

Artikel 13 Beendigung

13.1 Falls der Auftraggeber in Verzug bleibt und irgendeine Verpflichtung kraft des Vertrags, auf den diese Geschäftsbedingungen anwendbar sind, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, oder falls ein berechtigter Grund für die Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Zorge Industrie B.V. zu erfüllen, sowie im Falle der Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs, der Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Auftraggebers oder bei einer Übertragung (eines Teils) des Unternehmens hat die Zorge Industrie B.V. das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Verfahren entweder die Erfüllung des Vertrags für höchstens sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass Zorge Industrie B.V. verpflichtet ist, einen Schadenersatz oder eine Garantie jeglicher Art zu leisten, unbeschadet der ihr zustehenden Rechte.

13.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung gemäß diesem Artikel wird der vereinbarte Preis unter Abzug bereits gezahlter Raten unverzüglich fällig und hat Zorge Industrie B.V. das Recht, die für die Vertragserfüllung reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe und/oder Waren, Materialien, Teile und andere Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern, lagern zu lassen oder auf dessen Kosten zu verkaufen.

Artikel 14 Streitigkeiten

14.1 Alle Streitigkeiten, die aufgrund eines Vertrags, auf den die vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind, oder aufgrund weiterer Verträge, die sich aus einem solchen Vertrag ergeben, entstehen sollten, werden in erster Instanz ausschließlich dem zuständigen Richter am Gericht (Rechtbank) Den Haag zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 15 Anwendbares Recht

15.1 Alle Verträge, auf die diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

15.2 Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge über internationalen Warenkauf wird von den Parteien ausgeschlossen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

16.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch auf der Website der Zorge Industrie B.V. eingesehen werden:

<https://www.zorge-hoffmann.de/Unternehmen/Bedingungen>

16.2 Ohne schriftliche Zustimmung der Zorge Industrie B.V. steht es dem Auftraggeber nicht frei, seine Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrags einem Dritten zu übertragen.

16.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Aussetzung und/oder Aufrechnung vorzunehmen.

16.4 Zorge Industrie B.V. kann die vorliegenden Bedingungen durch eine bloße schriftliche Mitteilung an den Kunden von Zeit und Zeit ändern. Wird gegen eine solche von der Zorge Industrie B.V. angekündigte Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt, gelten die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar ab dem Tag der Mitteilung und finden sie auf dann bereits laufende Verträge Anwendung.